



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sozialbestattungen und Ordnungsamtbestattungen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/363

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung:

Unter dem Begriff Sozialbestattungen werden Bestattungen eingeordnet, bei denen die erforderlichen Bestattungskosten durch die Landkreise und kreisfreien Städte (Sozialämter) gem. § 74 SGB XII übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Ordnungsamtsbestattungen sind umgangssprachlich solche, bei denen die Kommunen gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA die Bestattung veranlassen müssen.

Zur Beantwortung der Fragen 2, 4 und 5 zu den Sozialbestattungen sind Auskünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten erbeten worden, zu den Fragen 1, 3 und 6 von allen Kommunen. Da die Fragen Zuständigkeitsbereiche des eigenen Wirkungsbereiches der Kommunen betreffen, basiert die Beantwortung auf Freiwilligkeit.

1. Wie viele Bestattungen finden in Sachsen-Anhalt statt? Bitte Angaben für die Jahre 2010 bis 2015 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die von den Kommunen mitgeteilten Daten können der Anlage 1 entnommen werden. Soweit die gewünschten Informationen nicht aufgeführt sind, liegen

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.01.2017)

diese der Landesregierung nicht vor, dies trifft insbesondere für die Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen zu. Eine Berichtspflicht besteht nicht. Daher kann eine Gesamtzahl der auf Friedhöfen in gemeindlicher oder kirchlicher Trägerschaft erfolgten Bestattungen nicht ermittelt werden.

- 2. Wie viele Bestattungen in Sachsen-Anhalt sind Sozialbestattungen? Bitte Angaben für die Jahre 2010 bis 2015, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten und als Vom-Hundert-Satz zur jeweiligen Gesamtzahl der Bestattungen.**

Von den elf Landkreisen haben acht, sowie die drei kreisfreien Städte geantwortet. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mitgeteilten Zahlen und Angaben können der Anlage 2 entnommen werden. Soweit die gewünschten Daten nicht aufgeführt sind, lagen diese der Landesregierung nicht vor.

- 3. Wie viele Bestattungen in Sachsen-Anhalt sind sogenannte Ordnungsamtbestattungen? Bitte Angaben für die Jahre 2010 bis 2015, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten und als Vom-Hundert-Satz zur jeweiligen Gesamtzahl der Bestattungen.**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 4. Welche Kostenarten werden bis zu welcher Höhe auf Antrag vom Sozialamt bei einer Sozialbestattung übernommen? Bitte differenziert für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte angeben.**

Auf die Antwort zu Frage 2 sowie die ergänzenden Anlagen 4 bis 6 wird verwiesen.

- 5. Wie hoch sind die Kosten für Sozialbestattungen in Sachsen-Anhalt? Bitte Angaben für die Jahre 2010 bis 2015 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.**

Die vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Daten können der Anlage 3 entnommen werden. Hier ist anzumerken, dass die Fallzahlen nicht in eine prozentuale Relation zu den Bestattungen der Tabelle 1 gesetzt werden können, da je Todesfall auch mehrere Antragsteller einen Anspruch geltend machen können.

- 6. Wie hoch sind die mit einer Ordnungsamtbestattung verbundenen Kosten in Sachsen-Anhalt? Bitte differenziert für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte angeben samt einer Differenzierung nach Kosten für den Sarg, den Grabstein, die Liegezeit u. Ä.**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

1	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21			
LK/ kreisf. Stadt	Frage 1) Anzahl der Bestattungen im Jahr										Frage 3) davon nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA (Ordnungsamtsbesetzung)					Frage 5) Kosten bei Bestattungen n. § 14 (2) BestattG				Bemerkungen
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Sarg €	Grab- Liege- stein zeit €	Sonst €					
(Abk.)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2011	2012	2013	2014	2015								
ABI	1534	1525	1505	1538	1544	1618	28	22	34	33	62	48	-	-	-	-	-			
ABI							1,83%	1,44%	2,26%	2,15%	4,02%	2,97%								
BK	1831	1885	1922	1976	1918	2126	41	55	43	42	46	36								
BK							2,24%	2,92%	2,24%	2,13%	2,40%	1,69%								
BLK	1784	1875	2126	2339	2199	2328	50	57	43	37	44	50								
BLK							2,80%	3,04%	2,02%	1,58%	2,00%	2,15%								
DE	953	1058	963	969	915	1035	31	38	32	34	39	28	290	106,4	723,6	1.230				
DE							3,25%	3,59%	3,32%	3,51%	4,26%	2,71%								
HAL	2408*	2381*	2221*	2430*	2272*	2416*	85**	99**	85**	115**	110**	113**	***	keine	****	****				
HAL							3,53%	4,16%	3,83%	4,73%	4,84%	4,68%								
HZ	2011*	2115*	2100*	2267*	2207*	2332*	57	46	42	39	69	70	0	0	0	0				
HZ							2,83%	2,17%	2,00%	1,72%	3,13%	3,00%								
JL	864*	807*	794*	828*	816*	879*	12*	10*	10*	27*	14*	8*	5.287	0	20.418	25.750				
JL							1,39%*	1,24%*	1,26%*	3,26%*	1,72%*	0,91%*								

*) Es handelt sich um die Anzahl der Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen.
 **) Gesamtzahl der Ordnungsamtsbestattungen
 ***) Kompletangebot im Rahmen der Ausschreibung incl. Abholen vom Sterbeort und Überführung zum Friedhof, Heimbürgerdienste (Körperpflege, Einkleiden).
 ****) Einbetten in den Sarg, Sterbehemd, Decken - Kissen - Garnitur, Sarg; Überume, Urnenschmuck, Träger zur Urnenbeisetzung, bzw. Sargschmuck und Formalitäten = Feuerbestattung 280,84 € brutto und Erdbestattung 351,05 € brutto
 *****) Erdbestattung 812,50 € und Feuerbestattung 783,00 €
 *) Nur Angaben von 10 der 11 VG/Gemeinden. Stadt QLB fehlt. Die Gesamtzahl der Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen ist nicht bekannt.
 *) Keine Angaben Stadt Genthin. Die Gesamtzahl der Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen ist nicht bekannt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
LK/ kreis/ Stadt	Frage 1) Anzahl der Bestattungen im Jahr																			Bemerkungen	
(Abk.)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Frage 3) davon nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA (Ordnungsamtsbesetzung)						Frage 5) Kosten bei Bestattungen n. § 14 (2) BestattG		
																Sarg €	Grab- Lieg- zeit €	Sonst €			
MD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	148	161	133	143	160	163						509,2			Bestatterleistung: 699,00 € Todesfeststellung: 50 - 150 € Friedhofskosten: 509,17 € Somit ergibt sich ein mittlerer Wert von ca. 1310 € pro Ordnungsamtsbestattung. Die Bestatterkosten für Abholung vom Sterbeort, Behördengänge, Einsargen etc. werden zu einem Festpreis abgerechnet. Diese Kosten für die Todesfeststellung sind variabel. Diese werden nach 100 GOÄ abgerechnet. Ggf. kommen noch Liegegebühren von den Krankenhäusern dazu. Die Friedhofgebühren sind intern vertraglich geregelt und stellen somit im Normalfall auch einen Festpreis dar (Kremlauf 185,64 €/
MD							k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.									
MSH	2162	1944	2080	2125	2061	2045	32	28	27	30	37	45				513	350	439	817		
MSH							1,48%	1,44%	1,30%	1,41%	1,80%	2,20%									
SAW	754	730	714	721	821	795	18	16	12	12	20	13				450	110	1.043	1.340		Die Anzahl der kirchlichen Friedhöfe ist bekannt, jedoch nicht die Gesamtzahl der dort erfolgten Bestattungen nicht.
SAW							2,39%	2,19%	1,68%	1,66%	2,44%	1,64%									
SLK	2744	2805	2796	2994	2745	3041	58	76	87	70	84	70				248	0	369	626		*Die Anzahl der kirchlichen Friedhöfe ist bekannt, jedoch nicht die Anzahl der dort erfolgten Bestattungen nicht.
SLK							2,11%	2,71%	3,11%	2,34%	3,06%	2,30%									
SDL	709	738	896	861	822	880	26	9	40	29	30	35				0	0	52.051	92.996		*Die Anzahl der kirchlichen Friedhöfe ist bekannt, jedoch nicht die Anzahl der dort erfolgten Bestattungen nicht. Spalte 19 + 20 Kosten der Jahre 2010-2015
SDL							3,67%	1,22%	4,46%	3,37%	3,65%	3,98%									
WB	1244	1324	1223	1321	1339	1483	27	49	26	36	48	45				4099	0	12.316	101.642		
WB							2,17%	3,70%	2,13%	2,73%	3,58%	3,03%									
ST	18045*	18129*	18377*	19400*	18744*	19943*	613*	666*	614*	647*	763*	724*				~10597	~460	~87145	nicht ermittelbar		* Angaben unvollständig
ST							2,40%	2,38%	2,39%	2,46%	2,97%	2,60%				~513	~350	~439	nicht ermittelbar		* Angaben unvollständig

1	2	3	4	5	6	7	8
Landkreis/ kreisfr. Stadt (Abk.)	Frage 2) Anzahl der Sozialbestattungen und in %						Frage 4) welche Kosten werden vom Sozialamt übernommen
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
ABI	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	41	43	Siehe Anlage 4
	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2,7%	2,7%	
HAL	297	354	350	362	352	323	<p>Eine grundsätzliche Vorgabe, in welcher Art die Bestattung zu erfolgen hat, gibt es (sofern Mittel aus der Sozialhilfe fließen) nicht. Es handelt sich immer um individuelle Entscheidungen, bei denen zum Beispiel religiöse Hintergründe zu berücksichtigen sind. Einschränkungen gibt es bei der Ausstattung, wie zum Beispiel Sarg, Urne, Wahl der Grabstätte (keine Übernahme von Wahlgrabstellen) etc. Grundsatz ist auch bei einer Bestattung, bei der Unterstützungen nach § 74 SGB XII gewährt werden, einen würdigen Rahmen zu sichern.</p> <p>Ortsübliche Bestatterleistungen in Halle (Saale) für eine Urnenbeisetzung betragen ca. 1.500,00 € (vom Einzelfall abhängig). Dazu kommen noch die Kosten der Fremdleistungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krematorium • Totenschein • Blumenschmuck • eine Sterbeurkunde • einfache Grabplatte und • die Friedhofsgebühren (laut jeweiliger Friedhofssatzung). <p>Die ortsüblichen Kosten einer Erdbestattung betragen in Halle (Saale) ca. 1.900,00 € zzgl. Fremdleistungen (siehe vorher) und Friedhofsgebühren.</p>
	12,3%	14,9%	15,8%	14,9%	15,5%	13,4%	
SDL	33	35	30	49	22	27	<p>Die Kosten variieren, weil die Friedhofsgebühren sehr unterschiedlich sind. Je nach Kosten für Grabstelle und Satzung.</p> <p>Der Anteil Erdbestattung beträgt 10 % zu Urnenbestattung 90 % .</p> <p>Von den angefallenen Kosten sind dann jeweils die einzusetzenden Einkommen z.B. Rente aus dem Sterbequartal und aus dem Nachlass abzusetzen und von den Antragstellern direkt an die Bestatter zu zahlen. Der Anlage 5 ist die Aufstellung der anerkannten Kostenarten entnehmbar, wobei diese je nach Friedhofssatzung in der Höhe unterschiedlich sind.</p>
	4,7%	4,7%	3,3%	5,7%	2,7%	3,1%	

1	2	3	4	5	6	7	8
Landkreis/ kreisfr. Stadt (Abk.)	Frage 2) Anzahl der Sozialbestattungen und in %						Frage 4) welche Kosten werden vom Sozialamt übernommen
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
MD	71	64	72	78	76	81	<p>Als Bedarf werden die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallenden Kosten berücksichtigt. Hierfür sind keine konkreten Kostenbeträge festgelegt. Dies ist auch rechtlich nicht möglich, da die Preise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung je nach Bestattungsunternehmen und genutztem Friedhof unterschiedlich sein können. Übernommen werden bei bestehender Bedürftigkeit der Kostentragungspflichtigen:</p> <p><input type="checkbox"/> die Kosten der Ersatzvornahme einer ordnungsbehördlichen Bestattung ohne Verwaltungskosten der Ordnungsbehörde,</p> <p><input type="checkbox"/> die Kosten für die (nach Bestattungsart und religiösen Erfordernissen) auf dem jeweiligen örtlichen Friedhof günstigste Ruhestätte,</p> <p><input type="checkbox"/> die sonstigen angemessenen direkt auf die Bestattung gerichteten Kosten nach der Rechnung des Bestattungsunternehmers.</p> <p>Nicht übernommen werden</p> <p><input type="checkbox"/> Kosten, die nicht direkt auf die Bestattung gerichtet sind (Reisekosten zur Bestattung, Trauerkleidung, Bewirtung der Trauergäste, Kosten für nicht auf die Bestattung gerichtete Formalitäten, Grabpflegekosten, Kosten für Traueranzeigen etc.),</p> <p><input type="checkbox"/> Kosten, die das Maß einer einfachen, ortsüblichen Bestattung übersteigen (z.B. mehr als einfache Sargausführungen/-ausstattungen, Wahlgräber, Kosten für Trauerredner, im Regelfall Überführungskosten nach außerhalb des Stadtgebietes, Bestattungskosten im Ausland).</p>
	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
DE	46	53	83	93	81	76	<p>Friedhofsgebühren lt. Satzung /die Überführung des Verstorbenen/ die Behandlung des Verstorbenen/ Kleidung, Einsargen, Sarg/Urne/ Formalitäten/ Trauerfeier/-redner/ Blumenschmuck, Grabkreuz Kostenhöhe 1.657 Euro Grabstein/-platte Vor- und Zuname (330 Euro + 8 Euro/Buchstabe Vor- und Zuname)</p>
	4,8%	5,0%	8,6%	9,6%	8,9%	7,3%	
BLK	107	90	107	89	52	61	s. Anlage 6
	6,0%	4,8%	5,0%	3,8%	2,4%	2,6%	

1	2	3	4	5	6	7	8
Landkreis/ kreisfr. Stadt (Abk.)	Frage 2) Anzahl der Sozialbestattungen und in %						Frage 4) welche Kosten werden vom Sozialamt übernommen
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
SLK	177	187	190	171	192	92	Zu den erforderlichen Kosten der Bestattung gehören die Aufwendungen für Leichenschau, Ausstellung Totenschein, Sterbeurkunde/ Waschen und Ankleiden der Leiche/ Kühlzellen- und Lagerungsgebühren/ Kleidung, Totenhemd und Deckengarnitur sowie Einsargen/ Überführung zum Krematorium und Krematoriumsgebühren/ Sarg/ Urne in einfacher Ausfertigung/ Leichenbeförderung, evtl. Überführungskosten/ Sarg- bzw. Urnenträger/ Herrichten der Grabstätte/ Grabmal entsprechend Ortsüblichkeit, soweit die Friedhofsatzung ein Grabmal zwingend vorschreibt/ Friedhofsgebühren/ bescheidener Blumenschmuck/Blumengebinde. Die erforderlichen Kosten werden einschließlich der Mehrwertsteuer in angemessener Höhe entsprechend den ortsüblichen Gegebenheiten übernommen. Auch die Friedhofsgebühren werden nach der örtlichen Friedhofsgebührensatzung in der erforderlichen Höhe übernommen.
	6,5%	6,7%	6,8%	5,7%	7,0%	3,0%	
HZ	95	123	101	105	101	113	Kosten des Bestattungsinstitutes gemäß Rechnung. Hierbei wird jede einzelne Position hinsichtlich der Erforderlichkeit und Höhe geprüft (keine Übernahme von Pauschalbeträgen), keine Übernahme von Kosten für Todesanzeige, Danksagungen und Bilder, besondere Schmuckurnen, Überführungskosten ins Ausland, Kränze und Handsträuße, Trauerkleidung, Bewirtung und Fahrtkosten der Trauergemeinde, behördliche Formalitäten - Gebühren des Krematorium gemäß Rechnung (Übernahme tatsächlicher Kosten)/ Friedhofsgebühren gemäß jeweiliger Friedhofsatzung für eine einfache Grabstätte, keine Übernahme von Kosten für Wahlgrabstätten und Verlängerungen eines bestehenden Grabrechts
	4,7%	5,8%	4,8%	4,6%	4,6%	4,8%	
JL	34	26	27	25	21	18	Überführung/ Überführung Krematorium/ Gebühren Krematorium/ Hygienische Grundversorgung/ Ankleiden, Einbetten/ Sarg/ Sarginnenausstattung/ Notsargstellung/ Urne/ Trauerfeier/ Trauerredner (kein Geistl.)/ Trägerleistung/ Blumenschmuck/ Holzkreuz
	3,9%	3,2%	3,4%	3,0%	2,6%	2,0%	
SK	34	30	23	19	32	26	Grundsätzlich werden alle notwendigen Kosten übernommen. Es wird immer konkret im Einzelfall entschieden. Für folgende Kostenarten wurden Obergrenzen festgesetzt, die ohne Einzelfallprüfung übernommen werden: Sarg mit Innenausstattung 450 € / Schmuckurne 70 € / Blumenschmuck 50 € / Trauerredner 100 € / einfache Grabplatte 300 €. Alle anderen erforderlichen Kosten werden entsprechend der Rechnung übernommen. Hinzu kommen noch die Friedhofsgebühren für ein Reihengrab nach Friedhofsatzung.
	1,2%	1,1%	0,8%	0,6%	1,2%	0,9%	
MSH	27	19	22	26	23	21	k.A.
	1,2%	1,0%	1,1%	1,2%	1,1%	1,0%	

Antragsfälle lt. § 74 SGB XII im Land Sachsen-Anhalt						
Gebiet	Jahre					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Land	1497*	1539*	1407*	1492*	1444*	1324*
Dessau-Roßlau	52*	60*	50*	72*	54*	66*
Halle ¹	568*	601*	540*	637*	644*	579*
Magdeburg	89*	63*	76*	88*	80*	72*
Altmarkkreis Salzwede	35*	17*	17*	12*	17*	53*
Anhalt-Bitterfeld	54*	48*	51*	30*	55*	37*
Börde	46*	71*	40*	62*	47*	59*
Burgenlandkreis	108*	89*	100*	87*	50*	62*
Harz	194*	256*	197*	194*	156*	194*
Jerichower Land	51*	32*	38*	25*	27*	4*
Mansfeld-Südharz	37*	29*	21*	35*	31*	28*
Saalekreis	26*	28*	19*	21*	34*	37*
Salzlandkreis	183*	186*	194*	171*	192*	91*
Stendal	27*	34*	37*	37*	33*	26*
Wittenberg	27*	25*	27*	21*	24*	16*

¹ einschl. Sozialagentur als überörtlicher Träger mit Sitz in Halle

* Je Todesfall können auch mehrere Antragsteller einen Anspruch geltend machen, somit können die Fallzahlen nicht in eine prozentuale Relation zu den Bestattungen der Tabelle 1 gesetzt werdengesetzt werden

Ausgaben für Bestattungen lt. § 74 SGB XII im Land Sachsen-Anhalt

in Euro

Gebiet	Jahre					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Land	1.797.642 €* ¹	1.922.337 €* ¹	2.016.568 €* ¹	1.959.566 €* ¹	1.894.863 €* ¹	1.684.027 €* ¹
Dessau-Roßlau	41.944 €* ¹	70.236 €* ¹	86.736 €* ¹	81.230 €* ¹	97.182 €* ¹	80.218 €* ¹
Halle ¹	726.791 €* ¹	862.802 €* ¹	824.106 €* ¹	898.810 €* ¹	862.794 €* ¹	812.314 €* ¹
Magdeburg	158.173 €* ¹	104.726 €* ¹	127.747 €* ¹	159.150 €* ¹	111.865 €* ¹	119.157 €* ¹
Altmarkkreis Salzwede	61.191 €* ¹	30.775 €* ¹	28.745 €* ¹	13.524 €* ¹	29.952 €* ¹	31.643 €* ¹
Anhalt-Bitterfeld	72.510 €* ¹	54.173 €* ¹	78.950 €* ¹	41.263 €* ¹	75.870 €* ¹	48.669 €* ¹
Börde	30.898 €* ¹	50.167 €* ¹	48.607 €* ¹	29.826 €* ¹	42.304 €* ¹	14.848 €* ¹
Burgenlandkreis	154.741 €* ¹	150.809 €* ¹	189.915 €* ¹	159.244 €* ¹	95.012 €* ¹	112.241 €* ¹
Harz	184.092 €* ¹	218.551 €* ¹	198.228 €* ¹	185.704 €* ¹	183.354 €* ¹	200.726 €* ¹
Jerichower Land	46.610 €* ¹	33.209 €* ¹	45.783 €* ¹	32.185 €* ¹	28.710 €* ¹	33.086 €* ¹
Mansfeld-Südharz	38.317 €* ¹	53.737 €* ¹	49.186 €* ¹	60.801 €* ¹	50.903 €* ¹	44.622 €* ¹
Saalekreis	47.488 €* ¹	40.117 €* ¹	35.197 €* ¹	37.112 €* ¹	49.242 €* ¹	43.832 €* ¹
Salzlandkreis	163.242 €* ¹	170.539 €* ¹	212.145 €* ¹	170.136 €* ¹	189.133 €* ¹	87.511 €* ¹
Stendal	27.802 €* ¹	33.685 €* ¹	41.036 €* ¹	53.472 €* ¹	30.093 €* ¹	31.017 €* ¹
Wittenberg	43.843 €* ¹	48.811 €* ¹	50.187 €* ¹	37.109 €* ¹	48.449 €* ¹	24.143 €* ¹

¹ einschl. Sozialagentur als überörtlicher Träger mit Sitz in Halle

*Je Todesfall können auch mehrere Antragsteller einen Anspruch geltend machen, somit können die Fallzahlen nicht in eine prozentuale Relation zu den Bestattungen der Tabelle 1 gesetzt werdengesetzt werden

Ermittlung der Höhe der dem Grunde nach erforderlichen Bestattungskosten, hier: Erwachsene, Stand: 05/2016
gültig ab 1. Juni 2016 (Sterbedatum)

	festgelegte erforderliche Kosten	Bemerkung zur Ermittlung	neu festgesetzte Kosten Feuerbestattung	neu festgesetzte Kosten Erdbestattung
Notsarg	60,00 €		im Einzelfall	im Einzelfall
Sarg für Feuerbestattung in einfacher Ausführung	400,00 €		400,00 €	0,00 €
Sarg für Erdbestattung in einfacher Ausführung	575,00 €		0,00 €	575,00 €
Sargausstattung, Sargbett, Sarg- bettwäsche, Decken- u. Kissengarnitur)	90,00 €		90,00 €	90,00 €
Sterbehemd	35,00 €		35,00 €	35,00 €
Überführung Sterbeort zum Bestattungsinstitut	120,00 €		120,00 €	120,00 €
rituelle Waschung des Verstorbenen			im Einzelfall	im Einzelfall
Desinfektion und Desinfektionsmittel	35,00 €		35,00 €	35,00 €
Kosten für den Kühlraum Feuerbestattung	50,00 €		50,00 €	0,00 €
Kosten für den Kühlraum Erdbestattung	70,00 €		0,00 €	70,00 €
Ankleiden / Einbetten des Verstorbenen / Einsargen	80,00 €		80,00 €	80,00 €
Überführung zur Beerdigung	80,00 €		0,00 €	80,00 €
Trägergebühr für Erdbestattungen	200,00 €		0,00 €	200,00 €
Kosten für Überführung zum Krematorium einschl. Träger	175,00 €		175,00 €	0,00 €
Schmuckurne mit Blumenschmuck	120,00 €		120,00 €	0,00 €
Urnentrückführung Krematorium - Friedhof	70,00 €		70,00 €	0,00 €
Urnenseisetzung vom Bestatterfahrzeug oder Durchführung der Urnenseisetzung	60,00 € 60,00 €		60,00 €	0,00 €
Trägergebühr / Urnenträger	70,00 €		70,00 €	0,00 €
Ausrichten der Trauerfeier einschl. Trauerhalle / Musik	100,00 €	zzgl. Aufwendungen Trauerhalle lt. Satzung	100,00 €	100,00 €
Erdgrab öffnen und schließen	350,00 €	sofern nicht satzungsbefehlt im Einzelfall höhere Kosten anfallen	0,00 €	350,00 €
Urnengrab öffnen und schließen	75,00 €	sofern nicht satzungsbefehlt im Einzelfall höhere Kosten anfallen	75,00 €	0,00 €
Porto/Auslagen	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Kosten für 2 Sterbeurkunden	15,00 €		15,00 €	15,00 €
Blumenschmuck bei Erdbestattung	50,00 €		0,00 €	50,00 €
			1.495,00 €	1.800,00 €

zzgl. weiterer Kosten in tatsächlicher Höhe (siehe Prüfbogen)

Tab. 4

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Dezernat I
 Sozialamt

Ermittlung der Höhe der dem Grunde nach erforderlichen Bestattungskosten, hier: Kinder, Stand: 05/2016
 gültig ab 1. Juni 2016 (Sterbedatum)

	festgelegte erforderliche Kosten	Bemerkung zur Ermittlung	neu festgesetzte Kosten Feuerbestattung	neu festgesetzte Kosten Erdbestattung
Notsarg	50,00 €		im Einzelfall	im Einzelfall
Sarg für Feuerbestattung in einfacher Ausführung	150,00 €		150,00 €	0,00 €
Sarg für Erdbestattung in einfacher Ausführung	250,00 €		0,00 €	250,00 €
Sargausstattung, Sargbett, Sarg- betwäsche, Decken- u. Kissengarnitur)	50,00 €		50,00 €	50,00 €
Sterbehemd	20,00 €		20,00 €	20,00 €
Überführung Sterbeort zum Bestattungsinstitut	100,00 €		100,00 €	100,00 €
rituelle Waschung des Verstorbenen	im Einzelfall		im Einzelfall	im Einzelfall
Desinfektion und Desinfektionsmittel	35,00 €		35,00 €	35,00 €
Kosten für den Kühlraum Feuerbestattung	50,00 €		50,00 €	0,00 €
Kosten für den Kühlraum Erdbestattung	70,00 €		0,00 €	70,00 €
Ankleiden / Einbetten des Verstorbenen / Einsargen	55,00 €		55,00 €	55,00 €
Überführung zur Beerdigung	55,00 €		0,00 €	55,00 €
Trägergebühr für Erdbestattungen	150,00 €		0,00 €	150,00 €
Kosten für Überführung zum Krematorium einschl. Träger	100,00 €		100,00 €	0,00 €
Schmuckurne mit Blumen Schmuck	120,00 €		120,00 €	0,00 €
Urnentrückführung Krematorium - Friedhof	55,00 €		55,00 €	0,00 €
Urnenseilsetzung vom Bestatterfahrzeug oder Durchführung der Urnenseilsetzung	60,00 € 60,00 €		60,00 €	0,00 €
Trägergebühr / Urnenträger	60,00 €		60,00 €	0,00 €
Ausrichten der Trauerfeier einschl. Trauerhalle / Musik	100,00 €	zzgl. Aufwendungen Trauerhalle lt. Satzung	100,00 €	100,00 €
Erdfgrab öffnen und schließen	200,00 €	sofern nicht satzungsbedingt im Einzelfall höhere Kosten entfallen	0,00 €	200,00 €
Urnengrab öffnen und schließen	75,00 €	sofern nicht satzungsbedingt im Einzelfall höhere Kosten entfallen	75,00 €	0,00 €
Porto/Auslagen	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Kosten für 2 Sterbeurkunden	15,00 €		15,00 €	15,00 €
Blumenschmuck bei Erdbestattung	50,00 €		0,00 €	50,00 €
			1.045,00 €	1.150,00 €

zzgl. weiterer Kosten in tatsächlicher Höhe (siehe Prüfbogen)

12.6.4

Aktenzeichen:
Name des Verstorbenen:

Prüfbogen zur Ermittlung der angemessenen Bestattungskosten für eine Feuerbestattung

	angemessene Kosten	tatsächliche Kosten	zu übernehmende Kosten
Bestattungskosten gesamt Kinder bis 10 Jahre	1.045,00 €		
Bestattungskosten gesamt Kinder ab 10 Jahre + Erwachsene	1.495,00 €		
<p>es dürfen in diesen Gesamtkosten keine Kosten für die Erledigung der Formalitäten, für einen Trauerredner sowie für Traueranzeige/Danksagung enthalten sein</p> <p>zzgl. die Kosten für</p>			
Notsarg	im Einzelfall 50,00 €		
satzungsbedingte Mehrkosten für Ausheben / Schließen Grabstätte	entspr. Friedhofssatzung		
satzungsbedingte Kosten für Nutzung Trauerhalle	entspr. Friedhofssatzung		
Einäscherungsgebühr Krematorium	tatsächliche Kosten entspr. Rechnung		
Arztgebühren für die Ausstellung des Totenscheines / Kosten Amtsarzt	in tatsächlicher Höhe Rechnung des Arztes		
Gebühren für Umenreihengrabstätte (Friedhofsgebührensatzung beachten)	in tatsächlicher Höhe entspr. Rechnung		
Summe		0,00 €	0,00 €

Datum / Unterschrift des Sachbearbeiters

Aktenzeichen:

Name des Verstorbenen:

17.6.9

**Prüfbogen zur Ermittlung der angemessenen Bestattungskosten
für eine Erdbestattung**

	angemessene Kosten	tatsächliche Kosten	zu übernehmende Kosten
Bestattungskosten gesamt Kinder bis 10 Jahre	1.150,00 €		
Bestattungskosten gesamt Kinder ab 10 Jahre + Erwachsene	1.800,00 €		
<i>es dürfen in diesen Gesamtkosten keine Kosten für die Erledigung der Formalitäten, für einen Trauerredner sowie für Traueranzeige/Danksagung enthalten sein</i>			
zzgl. die Kosten für			
Notsam	im Einzelfall 50,00 €		
satzungsbedingte Mehrkosten für Aushaben / Schließen Grabstätte	entw. Friedhofsatzung		
satzungsbedingte Kosten für Nutzung Trauerhalle	entw. Friedhofsatzung		
Arztgebühren für die Ausstellung des Totenscheines / Kosten Amtsarzt	In tatsächlicher Höhe Rechnung des Arztes		
Gebühren für Erdreihengrabstätte (Friedhofsgebührensatzung beachten)	In tatsächlicher Höhe entw. Rechnung		
Summe		0,00 €	0,00 €

Datum / Unterschrift des Sachbearbeiters

Landkreis Stendal
Sozialamt

Übernahme angemessener erforderlicher ortsüblicher Kosten für eine einfache Bestattung

erforderliche Kosten	Urnenbestattung	Erdbestattung
	in €	in €
Aufwendungen f-Leichenschau	-60	-60 lt. Rechnung
Kosten Kühlraum	60	-60 lt. Rechnung
Transport Leichenbeförderung	160	160
Abholung	50	50
Desinfektion	30	30
Waschen, Aus-Ankleiden einfacher Sarg	350	410
Sargausstattung/Deckengarnitur Hemd, Kissen, Decke	45 bis 65	45 bis 65
einfache Urne	55	0
Sargträger	0	50 bis 70
Überführung z. Friedhof	90	90
einfacher Blumenschmuck		28
Urnenschmuck	26	0
Fremdleistungen:		
behördliche Amtshandlungen Todesbescheinigungen	60 bis 75	-60 lt Rechnung
Sterbeurkunden	10	10
Trauerredner	60	60
Gebühren Krematorium Ø	-250	0
Friedhofsgebühren	Übernahme lt Friedhofssatzung	
Urnengrabstelle/ Reihengrab (zw. 170€ u. 250 / bzw. 325€)	-210	-325
Ausheben/Schließen Ø	-45	0
Urnenträger	-67	0
Erdgrab öffnen/schließen	0	280
Sargträger	0	120 bis 180
Kapellnutzung (zw. 30€ u. 190€)	-110	-110 lt Friedhofssatzung
	Ø -1628€ bis 1823€	-1836€ bis 2023€

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME DER BESTATTUNGSKOSTEN GEM. § 74 SGB XII

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Zur Tragung der Bestattungskosten sind nacheinander verpflichtet:

- der vertraglich Verpflichtete
- der Erbe gemäß § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge Schwangerschaft oder Entbindung der Vater des Kindes (§ 1615m BGB)
- der Unterhaltspflichtige gemäß § 1615 Abs. 2, § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB
- der öffentlich-rechtlich Verpflichtete gemäß § 14 Bestattungsgesetz LSA

Der antragsberechtigte Verpflichtete muss seinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geltend machen.

Zuständig ist gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Als Kosten der Bestattung ist der Aufwand für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende **schlichte** Bestattung einschließlich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren anzuerkennen.

Zu den erforderlichen Kosten gehören im Regelfall der Aufwand für:

- die Leichenschau,
- die notwendige Leichenbeförderung, regelmäßig jedoch **nicht**
 - o der Aufwand für Bergungs- und/oder Rettungskosten nach Unglücksfällen (ggf. Unfallversicherung)
 - o der Aufwand für die Überführung an einen anderen Ort als den des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verstorbenen,
 - o der Aufwand für die Überführung des Verstorbenen in sein Herkunftsland,
- das Zurechtmachen der Leiche (waschen, kleiden),
- ggf. rituelle Waschung nach islamischen Brauch,
- das Einsargen,
- Totenhemd (**wenn im Einzelfall erforderlich**) und Deckengarnitur,

- die behördlichen Amtshandlungen wie:
 - o das Ausstellen des Totenscheins,
 - o das Ausstellen von Sterbeurkunden,
- einen einfachen Sarg,
- eine einfache Urne,
- bescheidenen Blumenschmuck,
nicht jedoch der Aufwand für einen Kranz,
- die Benutzung der Leichenhalle (aber **nicht** die Aufwendungen, die entstehen, wenn die Benutzung der Leichenhalle im Zusammenhang mit der Trauerfeier steht),
- die Sargträger,
- den Urnenträger,
- der/die Totengräber,
- die mit einer Einäscherung verbundenen zusätzlichen Kosten (Einäscherungskosten); regelmäßig jedoch **nicht** die durch eine Seebestattung entstehenden Kosten, da diese nicht üblich bzw. nicht angemessen sind,
- die mit der Beschaffung (Ankauf oder Pacht) einer (Reihen-) Grabstätte verbundenen Aufwendungen (Friedhofsgebühren); **nicht** jedoch die Gebühren für eine Wahlgrabstätte,
- das erstmalige Herrichten der Grabstätte (Erstbepflanzung); **nicht** jedoch die laufenden Grabpflegekosten, auch wenn durch Satzung die Pflicht zur laufenden Grabpflege geregelt ist, und auch **nicht** die Mehrkosten durch Bepflanzung eines Doppelgrabes,
- ein einfaches Grabkreuz oder eine einfache Grabplatte/einen einfachen Grabstein, wenn dies durch die Friedhofssatzung vorgegeben ist.

Nicht erforderliche Kosten

Nicht erforderliche Kosten sind u. a. die Aufwendungen für:

- die Erledigung von Formalitäten, da diese keinen Bestandteil einer würdigen Bestattung darstellen, sondern lediglich der Mühe entheben, sich der Formalitäten selbst anzunehmen,
- die Beschlagnahme, Obduktion oder Exhumierung der Leiche,
- die Testamentseröffnung